

# **BVGer D-6569/2019 vom 8. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6569\\_2019\\_d20191108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6569_2019_d20191108)

FR: TAF D-6569/2019 du 8 novembre 2019

IT: TAF D-6569/2019 del 8 novembre 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. November 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben

D-6569/2019 Seite 7 ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Das vorliegende Verfahren wird mit jenem des jetzigen Ehemannes der Beschwerdeführerin, O. \_\_\_\_\_ (D-4145/2021), koordiniert geführt. Das am (...) zur Welt gekommene Kind C. \_\_\_\_\_ ist praxisgemäss in das vorliegende Verfahren miteinzubeziehen.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie

zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, es sei nicht gänzlich auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich die Ehefrau eines LTTE-Mitglieds oder eines anderen Kasten-Angehörigen gewesen sei und deswegen auf etwaige gesellschaftliche Schwierigkeiten gestossen sei. Die davon abgeleitete Bedrohungslage habe sie jedoch nicht

D-6569/2019 Seite 8 glaubhaft machen können. Einen Monat vor der Ausreise sei ihr ein neuer Reisepass ausgestellt worden, mit dem sie Sri Lanka legal, kontrolliert und ohne Schwierigkeiten auf dem Luftweg habe verlassen können. Zudem sei wenig nachvollziehbar, dass sie (...) 2014 – in einer Zeit, in der sie gesucht worden sei und sich versteckt gehalten habe – eine Identitätskarte beantragt habe. Ferner sei es ihr nicht gelungen, plausibel darzulegen, überhaupt in den Fokus des CID geraten zu sein. Sie habe diesbezüglich nur erklärt, dass Nachbarn sie verraten hätten. Diese seien wütend auf sie gewesen, weil ihr Ehemann einer anderen Kaste angehört habe. Selbst wenn diesen Angaben geglaubt werden könnte, bleibe unverständlich, wie ihre Nachbarn von den geheimen Tätigkeiten ihres Mannes zugunsten der LTTE hätten wissen können, wenn damals nicht einmal sie selbst Kenntnis davon gehabt habe. Auch sei nicht plausibel, dass das CID sie nach der kurzen Haft anfangs (...) 2014 noch dermassen intensiv gesucht habe, zumal in ihren Aussagen nichts darauf hindeute, dass die Behörden in ihrem Fall zu irgendwelchen neuen Erkenntnissen gelangt wären. Dass sie erst im Jahre 2014 durch eine Kollegin, die eine Todesanzeige im Internet gesichtet habe, vom Tod des Ehemannes beziehungsweise erst zehn Jahre nach dessen Tod Näheres über dessen Todesumstände erfahren haben wolle, sei als unwahrscheinlich einzustufen. Schliesslich scheine ein starkes Interesse des CID angesichts ihres fehlenden Profils grundsätzlich unplausibel. Offensichtlich hätten ihre Tätigkeiten nicht genügt, sie in Rehabilitationshaft zu überführen. Es sei daher nicht verständlich, dass sie nach ihrer angeblichen zweitägigen Haft noch von veritablem Interesse für die Behörden gewesen sei. Sodann habe sie in der BzP wiederholt erklärt, ihr Ehemann sei von den LTTE zwangsrekrutiert worden. In der Anhörung habe sie hingegen erzählt, ihm sei mitgeteilt worden, er solle wegen eines Auftrags rasch zu den LTTE kommen. Ihr Erklärungsversuch, sie sei in der BzP unterbrochen worden und habe nicht weiter erzählen können, sei offensichtlich aktenwidrig. Ferner habe sie in der BzP ausgeführt, sie sei in der Haft sexuell belästigt worden. Auch nach der Haftentlassung sei

sie immer wieder aufgesucht und belästigt worden. In der Anhörung habe sie jedoch erläutert, in der Haft weder vergewaltigt noch sexuell belästigt worden zu sein. Im Weiteren würden die Vorbringen, sie sei nach ihrer Haftentlassung bis (...) 2015 bei einer Cousine in F.\_\_\_\_\_ geblieben und in dieser Zeit bei ihrem Vater mindestens zwei- bis dreimal monatlich gesucht worden, dramatisierend und nachgeschoben wirken. Hingegen überraschend, dass sie entgegen ihrer Aussagen in der BzP nicht mehr erwähnt habe, nach der Freilassung immer wieder aufgesucht und belästigt worden zu sein. Ihre Erklärung, sie sei von ihren Brüdern und Nachbarn belästigt

D-6569/2019 Seite 9 worden, wirke situativ angepasst und vermöge nicht zu überzeugen. Ausserdem habe sie sich inkonsistent in Bezug auf die Frage geäußert, ob sie 2009 in einem Camp untergebracht worden sei. Insgesamt seien ihre Vorbringen als unglaublich zu werten. Nachdem sie nach Kriegsende noch über sieben Jahre in ihrem Heimatstaat gelebt habe, hätten allfällige, im Zeitpunkt ihrer Ausreise bestehende Risikofaktoren kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte.

#### **E. 4.2.1**

In der Beschwerde wird vorgebracht, die Anhörung vom 28. Juni 2019 sei angesichts der Komplexität der Asylvorbringen mit 4 Stunden 50 Minuten inklusive Rückübersetzung kurz ausgefallen. Zudem habe die Anhörung vom 16. Mai 2019 abgebrochen werden müssen und keine Rückübersetzung stattgefunden, weshalb dieses Protokoll nicht verwertbar sei. Insgesamt seien einige Aspekte der Biografie der Beschwerdeführerin offengeblieben, was nicht ihr anzulasten sei, zumal sie an der Anhörung nicht anwaltlich vertreten gewesen sei. Anlässlich der beiden Gespräche mit der Rechtsvertreterin hätten weitere Details zu den einzelnen Stationen in Erfahrung gebracht werden können: Die Beschwerdeführerin sei in E.\_\_\_\_\_ an der Adresse der Eltern immer registriert gewesen. Im Jahre 2004 habe sie I.\_\_\_\_\_ kennen- und lieben gelernt, der in P.\_\_\_\_\_ gelebt und einer tieferen Kaste angehört habe. Schon damals habe sie wegen dieser Beziehung Probleme mit ihren Brüdern bekommen. Der eine Bruder habe sie deswegen auch geschlagen, weshalb sie ab 2005 zu ihrem Freund beziehungsweise zu dessen Schwester nach P.\_\_\_\_\_ gezogen sei. Gearbeitet habe sie weiterhin in H.\_\_\_\_\_. Bei Kriegsausbruch im August 2006 habe sie noch immer bei der Schwester ihres Ehemannes gewohnt. Sie habe sich somit im von den LTTE kontrollierten Gebiet befunden und sei vom Heimatort und ihrer Familie abgeschnitten gewesen. Bei Kriegsende sei sie umgehend zu ihrer in K.\_\_\_\_\_ lebenden Tante gegangen, wo sie bis 2012 geblieben sei, weil sie zu Hause nicht mehr erwünscht gewesen sei. Im Jahre 2012 sei sie zu ihren Eltern zurückgekehrt, weil die zwei Brüder nicht mehr vor Ort gelebt hätten und die Eltern nun alleine und alt gewesen seien. Die ersten drei bis vier Monate nach der Rückkehr nach E.\_\_\_\_\_ habe sie keine Probleme gehabt. Im (...) 2012 seien eines Morgens CID-Beamte zu ihr nach Hause gekommen und hätten sie aufgefordert, am gleichen Tag ins CID-Büro in E.\_\_\_\_\_ zu kommen, weil sie die Information erhalten hätten, dass ihr Ehemann bei den

D-6569/2019 Seite 10 LTTE sei. Bei dieser Gelegenheit hätten die Beamten einen Vorladezettel abgegeben, den sie dann auf dem CID-Büro habe abgeben müssen. Sie sei an diesem Tag in Begleitung ihres Vaters hingegangen und während rund drei Stunden zu

ihrem Ehemann, aber auch zu ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit den Pongu Tamil-Festivitäten und ihrer Zeit im von den LTTE kontrollierten Gebiet befragt worden. Sie sei mit der Information entlassen worden, dass sie nochmals vorgeladen würde und sich zur Verfügung zu halten habe. Sie habe sich aber aus Angst zuerst bei einer Freundin der Mutter in E.\_\_\_\_\_ versteckt, bevor sie ab circa 2013 Zuflucht bei Verwandten mütterlicherseits in F.\_\_\_\_\_ gesucht habe. Sie habe ihren Aufenthaltsort in F.\_\_\_\_\_ immer wieder wechseln müssen und sehr zurückgezogen gelebt. Ihr Vater sei in der Folge regelmässig von CID-Beamten zu Hause aufgesucht und auch mehrmals auf das CID-Büro in E.\_\_\_\_\_ zur Befragung vorgeladen worden. (...) 2014 sei sie zu ihren Eltern zurückgekehrt, weil ihre Mutter schwer erkrankt sei. Nach fünf Tagen – am (...) 2014 – hätten CID-Beamte sie am frühen Morgen zu Hause aufgesucht und aufgefordert, sich um 10.00 Uhr im Büro in E.\_\_\_\_\_ für eine Befragung einzufinden. In der Folge sei sie auf dem CID-Büro umgehend inhaftiert, gefesselt und mit verbundenen Augen mit dem Auto an einen ihr unbekanntem Ort transferiert worden. Dort sei sie während drei Tagen befragt, geschlagen und gefoltert worden. Es sei auch zu massiver sexueller Gewalt gekommen. Die kranke Mutter habe wegen der Inhaftierung ihrer Tochter einen Schock erlitten und sei in der Nacht vom (...) auf den (...) 2014 verstorben. Der Vater sei dann zum CID-Büro zurückgekehrt, um mit der Todesnachricht und der anstehenden Beerdigung die Freilassung zu erwirken. Die Beamten hätten ihm aber gesagt, dass sie keine Ahnung hätten, wo seine Tochter sei, und ihn weggeschickt. Aus Angst um seine Tochter habe er sich dann auch an das sri-lankische Red Cross in F.\_\_\_\_\_ für eine Suchanzeige gewendet. Die Beschwerdeführerin sei am (...) 2014 gegen Abend aus der Haft entlassen worden. Sie sei mitten auf der Strasse in der Nähe des CID-Büros freigelassen worden und habe selbständig nach Hause zurückkehren müssen. Danach habe sie sich nur noch ein paar Tage zu Hause aufgehalten, bevor sie sich wieder bei Verwandten mütterlicherseits in F.\_\_\_\_\_ versteckt habe. Ihr Vater sei nach ihrer Ausreise weiterhin vom CID zu Hause aufgesucht und teilweise zur Befragung auf das Büro in E.\_\_\_\_\_ vorgeladen worden. Im Jahre 2018 habe er sogar eine Vorladung vom CID-Büro in K.\_\_\_\_\_ erhalten. Aus Angst habe er sich für diese Befragung von einem Anwalt begleiten lassen. Jenes Gespräch habe im (...) 2018 stattgefunden und circa zwei Stunden gedauert. Der Vater sei zum Aufenthaltsort seiner Tochter befragt worden. Er

D-6569/2019 Seite 11 habe ausgesagt, dass er schon seit längerem den Kontakt zu seiner Tochter abgebrochen habe und aus diesem Grund ihren Aufenthaltsort nicht kenne. In einem Brief an die Beschwerdeführerin, den sie im (...) 2018 erhalten habe, beschreibe der Vater, dass er die Vorladung erhalten und sehr grosse Angst vor der Befragung habe.

#### **E. 4.2.2**

An der Anhörung habe sie nicht alles erzählt, was ihr während der Haft zugestossen sei. Dies vor allem aus Angst vor erneuter Stigmatisierung, nachdem sie schon in Sri Lanka nach ihrer Haftentlassung am (...) 2014 als Vergewaltigungsopfer sozial stigmatisiert worden sei. Hinzu komme, dass sie bis zum Gespräch mit der Rechtsvertreterin am 20. November 2019 noch mit niemandem über die erlittenen Vergewaltigungen gesprochen habe, auch nicht mit der Psychologin. Sie sei am (...) 2014 von den CID-Beamten mit verbundenen Augen und Händen in einem Auto an einen ihr unbekanntem Ort gebracht worden. Sie habe sich in einem dunklen Zimmer befunden, wo sie von vier bis fünf Männern befragt und geschlagen worden sei. Dabei habe sie die ganze Zeit auf dem Boden knien müssen. Ein Mann habe sie dabei auch mit einem Holzschläger geschlagen. Ein

anderer Mann, der zuerst auf einem Stuhl gesessen habe, sei während der Befragung plötzlich aufgestanden und wütend auf sie zu- gekommen. Er habe ihr dann mit voller Wucht mit dem Fuss in den Intim- bereich getreten. Sie habe vom Schlag spontan urinieren müssen. Die Be- fragung und die Schläge seien dann weitergegangen. Am Abend seien die Männer aus dem Zimmer gegangen. In der Nacht sei einer der Männer zurückgekommen und habe sie zum Sex aufgefordert. Er habe gemeint, da sie ja schon mit ihrem Ehemann und anderen LTTE-Kämpfern Sex ge- habt habe, könne sie auch ihm diesen Gefallen tun. Sie habe versucht, sich zu wehren und zu schreien. Der Mann habe sie bedroht, leise zu sein. Er habe sie dann mit Gewalt ausgezogen und sie dabei mit einer Schere am (...) verletzt, weil sie sich zu wehren versucht habe. Es sei ihm aber gelun- gen, ihre Kleider mit der Schere aufzuschneiden. Sie habe deswegen eine noch heute gut sichtbare Narbe. Der Mann habe sie dann vergewaltigt. Danach sei sie vollkommen nackt im Zimmer zurückgeblieben. Der zweite Tag in Haft – der (...) 2014 – sei gleich wie der erste Tag gewesen. Nun sei aber der Druck auf sie erhöht worden und einer der CID-Befrager habe sie mit einer brennenden Zigarette verbrannt. Sie habe davon je eine Narbe an (...) und an (...). In der zweiten Nacht sei sie von mehreren Männern nacheinander vergewaltigt worden. Sie sei irgendwann bewusstlos gewor- den und könne sich an keine weiteren Details erinnern. Am kommenden Tag – dem (...) 2014 – sei ihr am Morgen Wasser über den Kopf geschüttet worden, weil sie noch immer bewusstlos gewesen sei. Auch sei sie noch

D-6569/2019 Seite 12 immer nackt gewesen. Man habe ihr mitgeteilt, dass man sie gegen Abend freilassen werde, und ihr eine Bluse und einen Rock, aber keine Unterwä- sche gegeben. Sie sei dann mit dem Auto zurückgebracht und auf der Strasse in der Nähe des CID-Büros sich selbst überlassen worden. An der nahegelegenen Bushaltestelle habe sie eine Nachbarin getroffen. Diese habe die Situation sofort erkannt, aber keine Fragen gestellt, sondern das Busbillet für die Beschwerdeführerin bezahlt und sie nach Hause zum Va- ter begleitet. Für die Nachbarin und den Vater sei klar gewesen, was pas- siert sei. Aus Angst vor einer möglichen Schwangerschaft sei sie zu einer befreundeten Hebamme gebracht worden, welche die Verletzungen im In- timbereich untersucht und ihr ein pflanzliches Abtreibungsmittel gegeben habe. Sie habe sich in der Folge immer wieder übergeben müssen. Die Prozedur habe mehrere Tage gedauert. Nach deren Abschluss, circa fünf bis sechs Tage nach der Freilassung, habe sie sich wieder nach F. \_\_\_\_\_ zu Verwandten in Sicherheit gebracht.

### **E. 4.2.3**

Es würden entschuld bare Gründe vorliegen, warum die Beschwerde- führerin erst auf Beschwerdeebene habe offenlegen können, dass es im Rahmen der dreitägigen Haft auch zu massiver sexueller Gewalt gekom- men sei. Bis zum Termin mit der Rechtsvertreterin habe sie mit niemandem über die erlittenen Vergewaltigungen gesprochen, auch nicht mit ihrer Psy- chologin. Ihre Nachbarin in E. \_\_\_\_\_ und ihr Vater seien die einzigen zwei Menschen, die davon wüssten. Mit ihnen habe sie aber nie über das Erlebte gesprochen. Aus dem ärztlichen Bericht vom 24. Oktober 2019 gehe hervor, dass eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) nach ICD-10 F43.1 vorliege und dass sich die Beschwerdeführerin erst langsam öffnen könne und anfangs, erste traumatische Erlebnisse zu erzählen, ohne ins Detail zu gehen. Das Mass der psychischen Belastung, mit der erlittenen Traumatisierung konfrontiert zu werden, habe sich auch anläss- lich des ersten Anhörungstermins am 16. Mai 2019 gezeigt, als sie mitten in der Anhörung einen

Ohnmachtsanfall erlitten habe, als die Befragerin zur Befragung zu den Asylgründen übergegangen sei. Die Gründe für das Verschweigen seien eine enorme Scham und sehr grosse Angst vor weiterer Stigmatisierung. Die Beschwerdeführerin wolle vermeiden, dass sie auch in der Schweiz als Vergewaltigungsoffer gelte und von ihren Landsleuten – vor allem auch vom Kindsvater – erneut stigmatisiert werde. Die zwischenzeitliche Beziehung mit einem Landsmann in der Schweiz möge auch erklären, warum sie anlässlich der Anhörung vehement verneint habe, in der Haft sexuell belästigt worden zu sein. Zwar würden sie schon länger keine Beziehung mehr führen, sie hoffe aber nach wie vor, dass er eines Tages zu ihr und dem gemeinsamen Sohn zurückkomme. Würde er

D-6569/2019 Seite 13 von der Vergewaltigung erfahren, käme sie als Partnerin/Ehefrau definitiv nicht mehr in Frage. Dies käme vielmehr einem sozialen Tod gleich. Da nun aber die Wegweisung nach Sri Lanka real drohe, hätten die Überlebensinstinkte über die erneut drohende soziale Stigmatisierung gewonnen und sie sei bereit, auch über diese Erfahrung in der Haft zu sprechen. Bei Bedarf habe dies in Form einer ergänzenden Befragung zu den Asylgründen zu erfolgen.

#### **E. 4.2.4**

Sodann habe die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Asylverfahrens keinen Anlass für Zweifel an ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit erweckt. Sie habe ihre Mitwirkungspflicht aktiv wahrgenommen und Beweismittel beigebracht. Auch habe sie ihre Asylvorbringen nicht übertrieben dargestellt, eher im Gegenteil. Bezüglich der erlebten sexuellen Gewalt habe sie gerade nicht dramatisiert, weil sie anlässlich der Anhörung verneint habe, solche erlebt zu haben. Inwieweit das Vorbringen, sie sei monatlich zwei bis drei Mal gesucht worden, als nachgeschoben gelte, sei nicht ersichtlich. Sie leide an einer PTBS. Die erste Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ sei von den nun handelnden Ärzten klar verneint worden. Sie habe bisher zwei Mal in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund eines Ohnmachtsanfalles hospitalisiert werden müssen, unter anderem anlässlich der Anhörung vom 16. Mai 2019. Gemäss dem ärztlichen Bericht vom 24. Oktober 2018 stelle die Befragung bezüglich des Asylstatus einen Trigger dar, durch welchen sie an traumatische Ereignisse in der Heimat erinnert werde.

#### **E. 4.2.5**

Ihr Asylvorbringen habe sie zwar zurückhaltend, aber substantiiert, nachvollziehbar und in sich stimmig vorgetragen. Obwohl die Anhörung fast zweieinhalb Jahre nach der Einreichung des Asylgesuchs erfolgt sei, habe sie klare und kongruente Aussagen machen können. Die eher zurückhaltende Erzählweise, die oft erst auf Nachfrage ins Detail gegangen sei, sei sehr typisch für traumatisierte Menschen. Trotzdem würden die Erzählungen auch etliche Realkennzeichen aufweisen. Zur Qualität des Protokolls der BzP würden Fragezeichen bestehen. Gewisse protokollierte Antworten würden keinen Sinn ergeben und es bleibe regelmässig unklar, zu was genau und zu welchem Ereignis sich die Beschwerdeführerin gerade geäußert habe. In Bezug auf die Frage, ob sie am Ende des Bürgerkrieges in einem Camp der Regierung gewesen sei, sei es zu Missverständnissen gekommen, welche sie jedoch bereits im Rahmen der BzP klargestellt habe. Es gebe somit klare Hinweise, dass die Asylvorbringen anlässlich der BzP offensichtlich unkorrekt zusammengefasst worden seien. Demgegenüber habe die Beschwerdeführerin an der Anhörung ihre

D-6569/2019 Seite 14 Asylvorbringen kongruent und schlüssig vorgetragen und immer konkret auf die gestellten Fragen geantwortet. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund sie hierzu an der BzP nicht in der Lage gewesen sein sollte. Deshalb seien die vom SEM geltend gemachten Ungereimtheiten zwischen Aussagen anlässlich der BzP und der Anhörung stark zu relativieren. Sie würden auch nicht derart schwer wiegen, da sie – abgesehen von der sexuellen Gewalterfahrung während der Inhaftierung – nicht zentrale Punkte der Asylvorbringen betreffen würden.

#### **E. 4.2.6**

Sodann sei der Beschwerdeführerin nicht bekannt, ob der Reisepass legal beschafft worden sei. Auch wisse sie nicht, ob der Schlepper am Flughafen von Colombo die Umgehung der Sicherheitsprüfung organisieren müssen. Dies sei letztlich nicht entscheidend, da auch die legale Ausstellung eines Reisepasses und eine legale Ausreise über den Flughafen Colombo gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gegen das Vorliegen einer flüchtlingsrelevanten Verfolgungssituation sprechen würden. Allein als Ehefrau respektive Witwe eines LTTE-Kämpfers weise die Beschwerdeführerin ein erhöhtes Profil auf. Der Ehemann sei offenbar nicht nur ein Kämpfer gewesen, sondern habe für (...) der LTTE gearbeitet und dabei eine hochsensible Position innegehabt, die von den sri-lankischen Sicherheitskräften offensichtlich weiterhin als eine Gefahr wahrgenommen werde. Das CID habe offenbar keine Kenntnisse vom Tod des Ehemannes gehabt. Es bedürfe in Sri Lanka in Einzelfällen sehr wenig, um in den Fokus der sri-lankischen Sicherheitskräfte zu geraten und asylrelevante Verfolgungshandlungen zu erleiden. Bereits vor Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahre 2006 habe sich die Beschwerdeführerin kulturell für die tamilische Sache eingesetzt, weshalb ihr eine Nähe zu den LTTE unterstellt worden sei. Zudem habe sie während des Bürgerkrieges im Vanni-Gebiet gelebt und Unterstützung für die LTTE-Kämpfer geleistet. Nach Kriegsende habe sie keine Rehabilitierung durchlaufen, obwohl sie der Mitgliedschaft bei den LTTE verdächtigt werde. Den Belästigungen und Befragungen durch die CID-Beamten habe sie sich durch Untertauchen bei Verwandten entzogen, wodurch sich das CID in seinem Verdacht bestärkt gefühlt habe. Als Frau möge sie besonders in den Fokus geraten sein. Mit der Heirat habe sie nicht nur gegen das Kastenwesen verstossen, sondern als alleinstehende Frau während zweieinhalb Jahren im von den LTTE kontrollierten Vanni-Gebiet gelebt und regelmässig Kontakt zu LTTE-Kämpfern gehabt. In der konservativen sri-lankischen Gesellschaft gelte sie damit als moralisch verwerfliche Frau. Die CID-Beamten hätten genau gewusst, was eine Inhaftierung für soziale Folgen für sie haben werde. Zudem stelle die Heirat mit einem Mann aus einer "tieferen" Kaste ein Tabubruch dar, was

D-6569/2019 Seite 15 oftmals den Ausschluss der Frau aus ihrer Familie und Gemeinschaft zur Folge habe. Es sei somit glaubhaft, dass sie im Sinne einer sozialen Abstrafung von einem Nachbarn beim CID vor Ort angeschwärzt worden sei.

#### **E. 4.2.7**

Selbst wenn das Gericht die geltend gemachte Vorverfolgung als unglaubhaft einstufen sollte, stelle bereits die Heirat mit ihrem Ehemann, der nachweislich ein LTTE-Kämpfer gewesen sei, ein starker Risikofaktor dar. Zudem werde ein Cousin mütterlicherseits wegen Unterstützungsleistungen für die LTTE in Sri Lanka verfolgt und sei mittlerweile nach S. \_\_\_\_\_ geflüchtet, wo er Asyl erhalten habe. Es bestünden somit stark risikobegründende Faktoren. Durch das Fehlen von ordentlichen Identitätspapieren und

Folternarben an (...) und an (...) würden auch schwach risikobegründende Faktoren vorliegen.

### **E. 4.3**

In der Eingabe vom 9. Januar 2020 wird auf den Brief des Vaters an die Beschwerdeführerin vom (...) 2018 hingewiesen, in welchem der Vater davon berichtet, dass er aus K.\_\_\_\_\_ eine Vorladung erhalten und grosse Angst davor habe, diesen Termin wahrzunehmen. Mit dem eingereichten Schreiben des sri-lankischen Anwalts M.\_\_\_\_\_ vom (...) 2019 sei glaubhaft gemacht, dass das Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden an der Beschwerdeführerin weiterhin aktuell sei. Zudem bestünden nun auch konkrete Hinweise darauf, dass sie sich auf einer Liste der Sicherheitsbehörden befinde, was eine landesweite Verfolgungsgefahr bedeute. Sodann habe der Anwalt N.\_\_\_\_\_ in einem Schreiben vom (...) 2018 die Verfolgungsgeschichte des Cousins dargelegt. Dieser Cousin, der wie sie aus Q.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ stamme, habe seit 2002 Kontakte zu den LTTE gehabt und diese aufgrund seines Berufes als (...) aktiv unterstützt. Das Verwandtschaftsverhältnis dürfte den sri-lankischen Sicherheitsbehörden bekannt sein. Der Cousin sei von R.\_\_\_\_\_, dem (...), rekrutiert worden. R.\_\_\_\_\_ stamme ebenfalls aus Q.\_\_\_\_\_ bei E.\_\_\_\_\_ und die Beschwerdeführerin habe ihn sogar einmal persönlich getroffen. Die gleiche Herkunft könne miterklären, warum sich das Interesse der sri-lankischen Sicherheitsbehörden an der Person der Beschwerdeführerin so intensiv und nachhaltig manifestiere. Die Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ als Herkunftsort eines (...) werde sicherlich als Gefahrenherd und strategisch wichtiges Ziel für die Bemühungen der Behörden wahrgenommen, jegliche Wiederbelebung der LTTE im Keim zu ersticken.

### **E. 4.4**

In der Eingabe vom 4. März 2020 wird ausgeführt, dem eingereichten Arztbericht der (...) vom 6. Februar 2020 (vgl. Bst. L) könne entnommen werden, dass sich die Beschwerdeführerin erst im Verlauf der mittlerweile

D-6569/2019 Seite 16 eineinhalb Jahre dauernden Psychotherapie öffnen können und erst langsam, zu Beginn noch bruchstückhaft, über ihre traumatischen Erlebnisse in Sri Lanka zu berichten begonnen habe. Infolge der PTBS weise sie ein krankheitsimmanentes Vermeidungsverhalten auf. Erschwerend kämen kulturelle Aspekte hinzu, da die Beschwerdeführerin die sexuelle Gewalt als grosse Schande einstufe und Angst davor habe, dass jemand aus ihrer Kultur davon erfahren könnte und sie ausgelacht, verachtet und gar verstossen würde. Deshalb habe sie nicht schon früher über das Erlebte offen sprechen können, was nicht ihr anzulasten sei.

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

### **E. 5.2**

Die Vorinstanz qualifizierte die Vorbringen der Beschwerdeführerin mit ausführlicher und überzeugender Begründung als unglaubhaft. Diesbezüglich kann vorab auf die zutreffende Argumentation in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 4.1). In

Ergänzung und Präzisierung dazu ist Folgendes festzustellen:

### **E. 5.3**

In der Beschwerde wird zu Recht darauf hingewiesen, dass das Anhörungsprotokoll vom 16. Mai 2019 mangels Rückübersetzung, soweit der Inhalt nicht in der Anhörung vom 28. Juni 2019 (nachfolgend: Anhörung) bestätigt wurde (vgl. SEM-act. A24/22 F8 ff.), nicht als Grundlage des Asylentscheides herangezogen werden darf. Solches wird dem SEM den Asylpunkt betreffend zu Recht auch nicht vorgeworfen. Dem 21-seitigen Anhörungsprotokoll vom 28. Juni 2019 ist sodann nicht zu entnehmen, dass die Befragung zeitlich zu kurz ausgefallen wäre oder wichtige Fragen nicht gestellt worden wären. Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit gegeben, sich umfassend zu ihren Asylgründen zu äussern, und es wurden zahlreiche vertiefende Fragen gestellt. Soweit in diesem Zusammenhang allenfalls implizit eine formelle Rechtsverletzung geltend gemacht wird, ist eine solche zu verneinen.

### **E. 5.4**

Es bestehen sodann keine Hinweise, dass die Qualität des Protokolls der BzP mangelhaft wäre. Die Aussage, "man hat mich 2 Tage lang gequält, alleine eingesperrt und sie haben mich sexuell belästigt, in dem Sinne, dass ich weiss, dass mein Ehemann noch am Leben ist" (vgl. SEM-

D-6569/2019 Seite 17 act. A6/12 Ziff. 7.01), ist zwar in der Tat sprachlich unbefriedigend. Inhaltlich geht jedoch daraus hervor, der Beschwerdeführerin sei unterstellt worden zu wissen, dass ihr Ehemann noch am Leben sei. Inwiefern die Antworten hinsichtlich der Aussagen zu den Tätigkeiten für die LTTE beziehungsweise im Zusammenhang mit dem Camp offensichtlich unkorrekt zusammengefasst worden sein sollen, erschliesst sich nicht, zumal das Protokoll rückübersetzt wurde und die Beschwerdeführerin deren Inhalt unterschriftlich als richtig und vollständig bestätigte. Auch wenn dem Protokoll der BzP angesichts des summarischen Charakters der Befragung nur ein beschränkter Beweiswert zukommt, dürfen Widersprüche für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen bei der BzP in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der BzP zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG E-3122/2019 vom 3. Dezember 2021 E. 6.2; EMARK 1993 Nr. 3). Die vom SEM aufgezeigten Widersprüche gehen weit über marginale Abweichungen hinaus und betreffen – mit Ausnahme der Frage, ob die Beschwerdeführerin nach Ende des Bürgerkrieges in einem Camp gewesen sei – den Kernbereich der Begründung des Asylgesuchs. Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung somit zu Recht auch auf das Protokoll der BzP abgestützt, anlässlich welcher Befragung zudem zahlreiche Zusatzfragen zu den Asylgründen gestellt wurden.

### **E. 5.5**

Dass die Beschwerdeführerin an einer PTBS leidet, geht aus dem Arztbericht der (...) vom 6. Februar 2020 hervor und wird nicht bezweifelt. Auch das im Bericht erwähnte krankheitsimmanente Vermeidungsverhalten und die Angst vor Stigmatisierung durch Landsleute sind grundsätzlich nachvollziehbar. Diese Diagnose einer PTBS kann für sich allein jedoch nicht als taugliches Beweismittel für die als unglaublich erkannten Vorfälle gelten. Auch ist im Falle einer Traumatisierung davon auszugehen, dass die Grundzüge

einer Fluchtgeschichte in den wesentlichen Teilen ohne krasse Widersprüche und mehrheitlich übereinstimmend dargestellt werden. Die Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Ereignissen, welche als Ursache für die diagnostizierte PTBS in Betracht fallen, bildet lediglich ein Indiz (und keinen Beweis), welches im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/11 E. 7.2.1 f.). Vorliegend enthalten jedoch die Aussagen der Beschwerdeführerin Unplausibilitäten und erhebliche Widersprüche ihre Kernvorbringen

D-6569/2019 Seite 18 betreffend, welche sich nicht durch ihren gesundheitlichen Zustand erklären lassen.

### **E. 5.6**

Die Heirat mit einem Mann aus einer tieferen Kaste und eine allenfalls daraus resultierende soziale Abstrafung respektive Anschwärmung durch Nachbarn, die Rückkehr nach E.\_\_\_\_\_ nach mehrjähriger Abwesenheit und der Aufenthalt im Vanni-Gebiet als alleinstehende Frau vermögen nicht nachvollziehbar zu erklären, weshalb die Beschwerdeführerin im Jahre 2012 überhaupt in den Fokus des CID geraten sein beziehungsweise weshalb das CID ein so nachhaltiges Interesse an ihr gehabt haben sollte. Ihre eigenen Unterstützungsleistungen zu Gunsten der LTTE in den Jahren 2006 bis 2009 bewegten sich im Rahmen dessen, was fast die gesamte Bevölkerung des Vanni-Gebietes während der Kriegsjahre zu tun gezwungen war. Auch die Teilnahmen am Pongu Tamil-Tag beziehungsweise die (...) in den Jahren (...) und (...) erscheinen aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet, das dargelegte erhöhte Interesse der sri-lankischen Behörden zu rechtfertigen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nicht in Rehabilitationshaft war, bekräftigt diese Einschätzung. Auf die Frage, wie die Nachbarn von der geheimen Tätigkeit des Ehemannes für die LTTE erfahren haben sollten, nachdem nicht einmal die Beschwerdeführerin davon gewusst habe, wird im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht weiter eingegangen. Es wird auch kein Versuch unternommen zu erklären, weshalb die Beschwerdeführerin auch nach der Haft im (...) 2014 noch intensiv gesucht worden sei, zumal – wie das SEM zu Recht festhielt – die Behörden zu keinen neuen Erkenntnissen gelangt seien. Es bestehen daher ernsthafte Zweifel am Vorbringen, die Behörden hätten an der Beschwerdeführerin seit ihrer Rückkehr nach E.\_\_\_\_\_ im Jahre 2012 ein erhöhtes und fortdauerndes Interesse gehabt.

### **E. 5.7**

Fragezeichen ergeben sich auch im Zusammenhang mit den Befragungen vor der Inhaftierung. In der Anhörung brachte die Beschwerdeführerin vor, sie sei von 2012 bis (...) 2013 durchschnittlich zwei bis drei Male pro Monat befragt worden, wobei sie mit Zigaretten verbrannt und mit Schuhen getreten worden sei (vgl. SEM-act. A24/22 F73 f.; vgl. auch A6/12 Ziff. 7.01 f.). Überraschend wird in der – notabene präzisierenden – Beschwerdeschrift dagegen ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei im (...) 2012 vom CID vorgeladen und während dreier Stunden befragt worden, worauf sie aus Angst bei einer Freundin der Mutter und später bei Verwandten Zuflucht gesucht habe. In der Folge sei der Vater regelmässig von CID-Beamten aufgesucht und auch mehrmals zur Befragung vorgeladen worden (vgl. Beschwerde S. 5). Dass die Beschwerdeführerin selber nach (...)

D-6569/2019 Seite 19 2012 bis zu ihrer Inhaftierung am (...) 2014 erneut befragt worden wäre, geht aus der Beschwerde hingegen nicht hervor.

### **E. 5.8**

Im Weiteren ist mit dem SEM festzustellen, dass das Vorbringen, die Beschwerdeführerin sei bis (...) 2015 bei ihrem Vater mindestens zwei- bis drei Mal monatlich gesucht wurden, nachgeschoben erscheint. Hätte solches tatsächlich stattgefunden, wäre zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin ein so zentrales Element bereits in der freien Rede erwähnt hätte. Dort äusserte sie sich jedoch wie folgt: "(...) Nach dem Tod meiner Mutter hatte ich Angst, dass diese Leute mich erneut mitnehmen würden. Dann im (...) 2015 ging ich wieder nach K.\_\_\_\_\_. Ich wurde in K.\_\_\_\_\_ gesucht und ich konnte nicht dortbleiben" (vgl. SEM-act. A24/22 F43). Erst deutlich später und auf Nachfrage, ob zwischen (...) 2014 und (...) 2015 etwas geschehen sei, erwähnte sie die häufigen Suchen beim Vater (vgl. SEM-act. A24/22 F116 und F120). Wie das SEM zu Recht festhielt, sind diese Aussagen überdies nicht in Einklang zu bringen mit dem Vorbringen in der BzP, wonach "sie" danach immer wieder gekommen seien und sie belästigt hätten (vgl. SEM-act. A6/12 Ziff. 7.01).

### **E. 5.9**

Sodann erscheint kaum vorstellbar, dass die Beschwerdeführerin erst im Jahre 2014 vom Tod ihres Ehemannes erfahren habe. Insbesondere wäre zu erwarten, dass sie, welche über eine gute Schulbildung verfügt, selber im Internet recherchiert und die entsprechenden Berichte gefunden hätte. Sollte der Ehemann tatsächlich beim (...) der LTTE tätig gewesen sein, ist zudem davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden, welche nach dem Ende des Bürgerkrieges ein besonderes Augenmerk auf (ehemalige) LTTE-Mitglieder richteten, aufgrund eigener Recherchen bereits zu einem früheren Zeitpunkt von dessen Funktion und Tod beziehungsweise von seinem Ableben im Rahmen eines Round-ups erfahren hätten. Dass der Ehemann noch viele Jahre nach seinem Tod seitens der Behörden als Gefahr wahrgenommen worden sei, erscheint daher wenig plausibel.

### **E. 5.10**

Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit eigenem Reisepass ihren Heimatstaat verlassen haben will, lässt in der Tat nicht zwingend auf ein fehlendes Verfolgungsinteresse schliessen (vgl. Urteile des BVGer D-2224/2020 vom 22. Februar 2022 E. 6.10, E-6571/2018 vom 21. September 2021 E. 6.4; E-5274/2008 vom 31. Oktober 2012 E. 3.3.2; E-6862/2013 vom 31. Dezember 2013 E. 6.7.1). Dennoch erstaunt, dass sie nach der angeblich jahrelangen Verfolgungssituation das Risiko eingegangen sein will, im (...) 2014 eine Identitätskarte und im Jahre 2015 auf

D-6569/2019 Seite 20 dem Passamt einen Reisepass zu beantragen. Dass ihr nicht bekannt sei, ob der Reisepass legal beschafft worden sei, erscheint wenig glaubhaft, zumal sie in der BzP die legale Ausstellung bejahte (vgl. SEM-act. A6/12 Ziff. 4.02). Auch in der Anhörung machte sie zu keinem Zeitpunkt geltend, nicht zu wissen, ob er legal ausgestellt worden sei (vgl. SEM-act. A24/22 F138 ff.). Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass der Schlepper am Flughafen von Colombo die Umgehung der Sicherheitsprüfung hätte organisieren müssen. Im Gegenteil erklärte die Beschwerdeführerin, sie sei am Flughafen kontrolliert worden und habe ein Formular ausfüllen müssen (vgl. SEM-act. A6/12 Ziff. 5.02; A24/22 F138 ff.).

### **E. 5.11**

Insgesamt kann nach dem Gesagten nicht geglaubt werden, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr nach E.\_\_\_\_\_ in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten ist. Aus diesem Grund erscheint ungeachtet der im Beschwerdeverfahren nachträglich

vorgebrachten sexuellen Gewalterfahrung während der Haft unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin im (...) 2014 überhaupt inhaftiert war. Die in der Beschwerde zitierten Protokollstellen (vgl. Beschwerde S. 13), welche keineswegs als besonders substantiiert zu qualifizieren sind, vermögen die Ungereimtheiten in den Aussagen der Beschwerdeführerin nicht aufzuwiegen. Auch aus dem Einwand, ihre eher zurückhaltende Erzählweise sei sehr typisch für traumatisierte Menschen, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es drängt sich vielmehr der Schluss auf, die von ihr auf Beschwerdeebene vorgetragene mehrfache Vergewaltigung hätte sich – bei Wahrunterstellung – in einem anderen Kontext ereignet. Dass bezüglich der sexuellen Gewalt tatsächlich keine Dramatisierung festzustellen ist, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Unter welchen Umständen die Beschwerdeführerin allenfalls vergewaltigt worden ist beziehungsweise die Narben entstanden sind und was den Ohnmachtsanfall während der Anhörung vom 16. Mai 2019 auslöste, kann deshalb vorliegend offenbleiben. Vor diesem Hintergrund ist nicht weiter auf die Frage einzugehen, weshalb die Beschwerdeführerin in der BzP bejahte und in der Anhörung verneinte, in der Haft sexuelle Gewalt erlebt zu haben, und aus welchen Gründen sie bislang nicht über das Erlebte habe sprechen können. Eine ergänzende Anhörung erscheint deshalb nicht angezeigt.

#### **E. 5.12**

Nachdem sich die Verfolgungsvorbringen als unglaubhaft erwiesen haben, kann auch nicht geglaubt werden, dass der Vater der Beschwerdeführerin ihretwegen vom CID-Büro in K.\_\_\_\_\_ befragt wurde und sich ihr Name auf einer Liste befindet. Das Schreiben des Vaters aus dem Jahre 2018 und das Bestätigungsschreiben des sri-lankischen Rechtsanwalts D-6569/2019 Seite 21 M.\_\_\_\_\_ vom (...) 2019 sind für sich allein nicht geeignet, diesen Sachverhalt zu belegen, zumal sie einzig die Aussagen des Vaters wiedergeben.

#### **E. 5.13.1**

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführerin trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

#### **E. 5.13.2**

Diesbezüglich ist auf das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 zu verweisen, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O. E. 8.3), und gleichzeitig ausgeführt hat, das Risiko von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, sei an verschiedenen Risikofaktoren zu bemessen (vgl. im Einzelnen a.a.O. E. 8.4.1-8.4.3 und E. 8.4.4 f.) und es sei im Einzelfall abzuwägen, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben (vgl. a.a.O. E. 8.5.5). Diese Rechtsprechung behält auch vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ihre Gültigkeit (vgl. etwa die Urteile des BVGer E-4930/2019 vom 10. Mai 2022 E. 5.4 und E-5959/2019 vom 19. April 2022 E. 8.4.2).

#### **E. 5.13.3**

Das Bundesverwaltungsgericht stützt die vorinstanzliche Verfügung auch in diesem Punkt. Nachdem sich die Vorverfolgung der Beschwerdeführerin als unglaubhaft erwiesen hat,

kann Letztere aus dem Umstand, dass ihr Ehemann, mit dem sie nach der religiösen Heiratszeremonie nur wenige Tage zusammengelebt habe, möglicherweise für den (...) der LTTE tätig war, und sie selbst während des Kriegs untergeordnete Hilfstätigkeiten zu Gunsten der LTTE ausführte, kein erhöhtes Gefährdungsprofil ableiten. Auch machte sie zu keinem Zeitpunkt geltend, wegen ihres nun in S. \_\_\_\_\_ als Flüchtling anerkannten Cousins Probleme gehabt zu haben. Aus dem Schreiben des sri-lankischen Rechtsanwalts N. \_\_\_\_\_ vom (...) 2018 den Cousin betreffend kann sie deshalb nichts zu ihren Gunsten ableiten. Auch aus dem Umstand, dass sie, der Cousin und (...) R. \_\_\_\_\_ aus Q. \_\_\_\_\_ bei E. \_\_\_\_\_ stammen, kann nicht auf eine generelle Gefährdung aller Einwohner dieses Ortes geschlossen werden. Exilpolitische Aktivitäten werden abgesehen von einer einzigen Teilnahme an einer Veranstaltung keine geltend gemacht (vgl. SEM-act. A24/22 F148 f.). Es ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin auf der Stopp- oder Watch-List befindet und deshalb zu befürchten

D-6569/2019 Seite 22 hätte, im Falle der Rückkehr noch am Flughafen Colombo verhaftet zu werden. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sie einer Befragung und einer Überprüfung durch die Grenzbehörden unterzogen wird. Dieser "Backgroundcheck" ist aber nicht als asylrelevante Verfolgung zu werten, und für ein darüberhinausgehendes Interesse der sri-lankischen Behörden sind keine massgeblichen Hinweise ersichtlich. Alleine aus der tamilischen Ethnie, ihrer Herkunft aus dem Distrikt F. \_\_\_\_\_, dem Umstand, dass sie mit einem temporären Reisepass aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehrt, und aus ihren Narben kann sie keine asylrelevante Gefährdung ableiten. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen des SEM verwiesen werden.

#### **E. 5.13.4**

An dieser Einschätzung vermögen auch die jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka nichts zu ändern. Aufgrund der Akten ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder einen individuellen Bezug etwa zum Regierungswechsel 2019, der diplomatischen Krise zwischen Sri Lanka und der Schweiz Ende 2019 oder der aktuell schwelenden Regierungskrise in Sri Lanka aufweisen, aufgrund dessen sie einer möglichen Gefährdung ausgesetzt sein könnten.

#### **E. 5.14**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde und übrigen Beweismittel einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVG 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E.

9, je m.w.H.).

D-6569/2019 Seite 23

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

### **E. 7.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 7.3.1**

Das SEM erachtet den Vollzug der Wegweisung als völkerrechtlich zulässig. Zwar sei denkbar, dass die Beschwerdeführerin als verwitwete Frau und Mutter eines Kindes von einem Mann, mit dem sie nicht zusammenlebe, in der tamilischen Gesellschaft gewissen Schikanen und Ausgrenzungen ausgesetzt sein werde. Diese Nachteile vermöchten jedoch keine Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darzustellen. Auch eine erhöhte Suizidalität verpflichte die Schweiz nicht, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen. Allfälligen suizidalen Absichten im Zeitpunkt des Vollzugs der Wegweisung sei durch geeignete Massnahmen durch die mit dem Vollzug beauftragten Behörden gebührend Rechnung zu tragen. Die Rückkehr nach Sri Lanka erweise sich somit als zulässig. Sodann bestehe in Sri Lanka aktuell keine Situation wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeine Gewalt, welche Rückkehrende generell gefährden würde. Die Beschwerdeführerin habe ihr gesamtes Leben in der Nordprovinz verbracht. Auch wenn sie sich eine gewisse Zeit lang im Vanni-Gebiet aufgehalten habe, sei ihr eine Rückkehr in den Distrikt F.\_\_\_\_\_ offenbar immer möglich gewesen. Aufgrund der unglaublichen Aussagen zu den Vorfluchtgründen bestünden grundsätzliche Vorbehalte an der Richtigkeit ihrer Angaben zum familiären Beziehungsnetz und ihren Aufenthalten. Ihre Schilderungen zu den Aufenthalten würden nur geringe Stringenz aufweisen und sie könne keine griffige Umschreibung ihrer Lebensumstände liefern. Es falle somit schwer, ihre genauen Lebens- und Wohnverhältnisse in den Jahren vor der Ausreise vollständig und abschliessend zu würdigen. Fest stehe jedoch, dass es ihr offensichtlich immer möglich gewesen sei, bei Verwandten unterzukommen und ihren täglichen Bedarf zu decken. Ferner habe sie einen A-Level-Abschluss und einige Berufserfahrung im (...) gesammelt. Ihr Vater habe sie bis zur Ausreise unterstützt, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Auch ihre Ausreise sei durch ihren Vater und eine Tante finanziert

D-6569/2019 Seite 24 worden. Zuletzt habe sie seit (...) 2015 bei ihrer Tante in J.\_\_\_\_\_ gewohnt. Ob diese mittlerweile tatsächlich in L.\_\_\_\_\_ lebe, sei angesichts der Gesamtumstände fraglich. Aktuell würden zwei Tanten in T.\_\_\_\_\_ und eine Tante in Q.\_\_\_\_\_ leben. Eine Tante und ein Onkel seien ins Ausland gereist. Ferner habe sie eine gute Beziehung zu ihrer Schwägerin und stehe in Kontakt mit ihr. Insgesamt müsse von einem stabilen verwandtschaftlichen Beziehungsnetz ausgegangen werden, auf das sie sich nach einer Rückkehr weiterhin stützen könne. Insbesondere scheine die Beziehung zu ihrer wichtigsten Bezugsperson, ihrem Vater in E.\_\_\_\_\_, gefestigt zu sein. Den

medizinischen Unterlagen sei zu entnehmen, dass sie schwer am Verlust ihres Mannes und ihrer Mutter leide und eine mittel- gradige depressive Episode sowie eine PTBS aufweise. Es sei ebenfalls eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderlinetyp diagnostiziert worden. Das von ihr zuletzt eingenommene Antidepressivum Se- quase (Wirkstoff: Quetiapine) sei in Sri Lanka registriert und könne via eine grosse Apotheke bestellt werden. Die PTBS und depressiven Episoden könnten auch im Norden Sri Lankas adäquat behandelt werden, auch wenn der dortige Standard der Versorgung psychisch Erkrankter nicht mit dem- jenigen in der Schweiz zu vergleichen sei. Es sei der Beschwerdeführerin zuzumuten, eine entsprechende Einrichtung zur Behandlung ihrer psychi- schen Beschwerden aufzusuchen. Ausserdem würden rund sieben Pro- zent der Menschen im Distrikt F.\_\_\_\_\_ eine PTBS und Depressionen aufweisen. Die Hintergründe für die PTBS der Beschwerdeführerin könn- ten somit mannigfaltig sein. Überdies habe sich ihr Zustand gemäss Arzt- bericht vom 24. Oktober 2019 bereits deutlich stabilisiert. Es stehe ihr über- dies frei, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rück- kehrhilfe zu beantragen. In Bezug auf das Kindeswohl sei festzuhalten, dass der heute erst (...)jährige Sohn bei einer Rückkehr nach Sri Lanka keine soziale Entwurzelung erleben würde, auch wenn sich das Kleinkind auf die damit einhergehenden Veränderungen anzupassen habe. Nach ei- ner sorgfältigen Gesamtwürdigung erweise sich der Vollzug der Wegwei- sung nach Sri Lanka auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

### **E. 7.3.2**

Dem wird in der Beschwerde entgegengehalten, auch wenn der Zu- stand der Beschwerdeführerin derzeit stabil sei, könne eine akute Dekom- pensation im Falle einer unfreiwilligen Rückkehr nach Sri Lanka nicht aus- geschlossen werden. Sie habe bereits in Sri Lanka drei Selbstmordversu- che unternommen. In der Schweiz befinde sie sich seit Februar 2017 in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung und habe zwei Mal einer stationären Krisenintervention bedurft. Trotz der deutlichen Stabilisierung zeige sich klar, dass der Symptomatik traumatische Erfahrungen zugrunde

D-6569/2019 Seite 25 liegen würden. Die Beschwerdeführerin bedürfe bis auf Weiteres einer eng- maschigen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung, andernfalls eine erneute psychische Dekompensation sowie eine Chronifizierung der Symptomatik eintreten könnten. Die Erfolgchancen einer Behandlung der PTBS in Sri Lanka würden die behandelnden Ärzte als zweifelhaft ein- schätzen. Ein Leben dort würde mit einer ständigen Angst einhergehen, erneut gewaltsame Befragungen erleben zu müssen oder gar einer Le- bensgefahr ausgesetzt zu sein. Unter diesen Umständen sei von einer deutlichen psychischen Destabilisierung auszugehen. Somit wäre auch das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet. Hinzu komme, dass die Be- schwerdeführerin in Sri Lanka grosser sozialer Stigmatisierung ausgesetzt gewesen sei. Der Umstand, dass sie nun als alleinstehende Frau mit Kind nach Sri Lanka zurückkehren würde, erhöhe die Stigmatisierung erst recht, was eine weitere soziale Ächtung und Diskriminierung zur Folge hätte. Diese erneute Stigmatisierung und der erneute soziale Rückzug würden einen zu grossen psychischen Druck darstellen, zumal sie bereits aufgrund der PTBS sehr vulnerabel sei. Dies hätte auch klar negative Konsequen- zen für ihr Kind. Es komme hinzu, dass sie schon lange vor der Ausreise wegen ihrer Heirat mit einem Mann aus einer "tieferen" Kaste, was einen grossen Tabubruch darstelle, von ihren Brüdern verstossen worden sei. Zudem werde sie von ihren Brüdern für den Tod der Mutter verantwortlich gemacht. Sie könnte bei ihrer Rückkehr nicht auf ein funktionierendes fa- miliäres Beziehungsnetz zurückgreifen. Allein zu ihrem

Vater und – vor Kontaktabbruch – zu ihrer Tante in K.\_\_\_\_\_ habe sie eine gute Beziehung. Die Tante sei nach L.\_\_\_\_\_ geflohen und der Vater sei bereits alt und gesundheitlich angeschlagen. Er lebe nun bei einer Tante mütterlicherseits in E.\_\_\_\_\_, da er Betreuung bedürfe. Finanziell sei er von seinen zwei Söhnen abhängig. Auch wenn die Beschwerdeführerin von ihrem Vater respektive dieser Tante aufgenommen würde, sei davon auszugehen, dass sie – sollte ihr Vater eines Tages sterben – keine weitere Unterstützung von ihrer Familie erwarten könne. Es sei der Autorität des Vaters zu verdanken, dass sie Unterstützung von der weiteren Familie mütterlicherseits erhalten habe. Zur Familie väterlicherseits gebe es seit Jahrzehnten keinen Kontakt.

#### **E. 7.4.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1

D-6569/2019 Seite 26 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

#### **E. 7.4.2**

Weder aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin noch aufgrund der übrigen Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 10.4 und das weiterhin einschlägige Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 7.5.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.5.2**

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungs- vollzug in die Nordprovinz Sri Lankas ist zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine

D-6569/2019 Seite 27 gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 13.2). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten. Zwar stellt sich die wirtschaftliche Situation in Sri Lanka aktuell sehr schwierig dar. Allerdings können wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung generell betroffen ist, für sich allein keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellen (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215).

### **E. 7.5.3**

Vorliegend sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungs vollzugs. Die Beschwerdeführerin stammt aus dem Distrikt F. \_\_\_\_\_, wohin der Vollzug der Wegweisung grundsätzlich als zumutbar zu erachten ist. Der Ehemann der Beschwerdeführerin und Vater der beiden Kinder, der aus demselben Distrikt stammt, wird ebenfalls nach Sri Lanka weggewiesen (vgl. Urteil des BVGer D-4145/2021 vom 18. Juli 2022). Die Beschwerdeführerin wird somit als verheiratete Frau in Begleitung ihres Ehemannes und der beiden gemeinsamen Kinder in den Heimatstaat zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass der über eine gute Schulausbildung, eine Berufsausbildung und Berufserfahrung verfügende Ehemann sowie dessen Beziehungsnetz auch für die Beschwerdeführenden aufkommen werden (vgl. Urteil des BVGer D-4145/2021 vom 18. Juli 2022 E. 9.4). Vor diesem Hintergrund kann auf eine eingehende Prüfung des Bestehens eines tragfähigen familiären Beziehungsnetzes innerhalb der Herkunftsfamilie der Beschwerdeführerin und der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten eines solchen verzichtet werden. Deshalb sei nur am Rande angemerkt, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich teilweise auf Aussagen in der abgebrochenen Anhörung vom 16. Mai 2019 verweist, die in der Anhörung vom 28. Juni 2019 nicht erneut erfragt wurden (vgl. angefochtene Verfügung S. 8; vgl. E. 5.3). Schliesslich erübrigen sich aufgrund der veränderten familiären Konstellation Ausführungen zur Situation von alleinstehenden Frauen mit Kindern.

### **E. 7.5.4**

Die Beschwerdeführerin befindet sich seit Februar 2017 in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung. Während zu Beginn im Wesentlichen eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.1) beziehungsweise eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.21) diagnostiziert wurden und ein Verdacht auf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ (ICD-10 F60.31) bestand, wird in den Berichten der (...) vom 24. Oktober 2019 und 6. Februar 2020 festgehalten, die Beschwerdeführerin leide an einer PTBS. Es erfolgten im

D-6569/2019 Seite 28 (...) 2017 und (...) 2018 insgesamt drei stationäre Kriseninterventionen. Gemäss dem Bericht vom 24. Oktober 2019 habe sich erst mit zunehmendem Verlauf und gewonnenem Vertrauen eine zugrundeliegende traumatische

Symptomatik gezeigt. Es gelinge der Beschwerdeführerin zunehmend, sich auch bezüglich schwieriger Themen zu öffnen. So schildere sie langsam erste traumatische Erlebnisse, ohne ins Detail zu gehen. Die Befragungen bezüglich des Asylstatus würden für sie einen Trigger darstellen, durch welchen sie an traumatische Befragungen in ihrem Heimatland erinnert werde. Die Weiterführung der ambulanten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung sei dringend indiziert. Eine Nichtbehandlung könnte eine erneute psychische Dekompensation sowie eine Chronifizierung der Symptomatik zur Folge haben. Durch die Behandlung sei die Beschwerdeführerin bereits deutlich stabiler als noch im Februar 2018. Für die Reduktion des Leidensdruckes scheine eine weitere Behandlung un- abdingbar. Solange die Beschwerdeführerin unsicher sei, ob sie in ihr Heimatland zurückmüsse, sei jedoch keine Behandlung der PTBS möglich, sondern lediglich der Versuch, den Zustand zu stabilisieren. Ein Leben in Sri Lanka würde für sie mit einer ständigen Angst einhergehen, erneut gewaltsame Befragungen erleben zu müssen oder gar einer Lebensgefahr ausgesetzt zu sein. Unter diesen Umständen sei von einer deutlichen psychischen Destabilisierung auszugehen, womit auch das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet wäre. Im Bericht vom 6. Februar 2020 wird ergänzend festgehalten, die Beschwerdeführerin habe zuletzt wiederholt traumatisierende Befragungen durch den Geheimdienst in ihrem Herkunftsland schildert. Aus psychiatrischer Sicht seien die Kriterien einer PTBS klar erfüllt. Zu Beginn der Behandlung sei die Beschwerdeführerin noch kaum fähig gewesen, über Vergangenes zu sprechen. Mit dem Aufbau einer zunehmend tragfähigen Therapiebeziehung sei es ihr langsam aber zunehmend gelungen, mehr über ihre traumatischen Erlebnisse zu berichten. Erste Berichte seien nur bruchstückhaft gewesen. Im Verlauf habe sie detaillierter über das ihr Widerfahrene erzählen können.

#### **E. 7.5.5**

Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE

D-6569/2019 Seite 29 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen medizinischen Notlage ist mit Verweis auf die vorstehende Erwägung 7.5.4 vorliegend nicht auszugehen. Ferner hat Sri Lanka hinsichtlich der medizinischen Versorgung grosse Fortschritte gemacht; in den letzten Jahren wurde zunehmend in das Gesundheitswesen investiert. Staatliche Krankenhäuser sind in jeder grösseren Stadt angesiedelt, verfügen über modernes Gerät und bieten viele Behandlungsmethoden an. Auch psychische Probleme sind in Sri Lanka gemäss ständiger Rechtsprechung adäquat behandelbar (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-1756/2020 vom 6. April 2022 E. 8.3 m.w.H. und D-640/2019 vom 14. Juli 2021 E. 7.3.2 m.w.H.). Es ist demnach davon auszugehen, dass eine weiterführende psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung in Sri Lanka möglich wäre. An dieser Einschätzung vermag der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten in Sri Lanka deutlich schwerer zugänglich sind als in der Schweiz, nichts zu ändern. Hinsichtlich einer allfälligen Gefahr der Suizidalität bei einem

zwangsweisen Wegweisungsvollzug ist darauf hin- zuweisen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Recht- sprechung nicht Abstand zu nehmen ist, solange Massnahmen zur Verhü- tung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. etwa Urteil des BVGer D-4227/2020 vom 4. März 2021 E. 8.3). Schliesslich ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, medizinische Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG zu beantragen, welche durch die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder durch Unterstüt- zung während und nach der Rückkehr gewährt werden kann.

#### **E. 7.5.6**

Nachdem eine adäquate Behandelbarkeit der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin in Sri Lanka gegeben ist, spricht auch das Kindes- wohl nicht gegen eine Rückkehr der Beschwerdeführerin mit ihren beiden (...) - beziehungsweise (...) jährigen Kindern. Zudem ist erneut darauf hin- zuweisen, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Ehemann und Vater der Kinder und somit als ganze Familie zurückkehren wird, und sie somit nicht alleine die Verantwortung für die Kinder zu tragen haben wird. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanz- lichen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 7.3.1).

#### **E. 7.5.7**

Es ist somit nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden wür- den bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirt- schaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Not- lage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG). Nach dem Gesagten er- weist sich der Vollzug der Wegweisung auch nicht als unzumutbar.

D-6569/2019 Seite 30

#### **E. 7.6**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reise- dokumente für sich und die Kinder zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist da- her auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7.7**

Das SEM hat den Wegweisungsvollzug demnach zu Recht als zuläs- sig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundes- recht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie voll- ständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich über- prüfbar – angemessen ist. Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwer- deführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Verfügung vom 17.

Dezember 2019 gutgeheissen (vgl. Bst. I). Da aufgrund der Akten nicht davon auszugehen ist, die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin hätten sich seither in relevanter Weise verändert, ist diese nach wie vor als bedürftig zu erachten. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 9.2**

Ebenfalls mit Instruktionsverfügung vom 17. Dezember 2019 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeiständung gutgeheissen und lic. iur. Fabienne Zannol als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet (vgl. Bst. I). Mit Gesuch vom 29. Mai 2020 ersuchte diese um ihre Entlassung aus dem öffentlich-rechtlichen Mandat und um Einsetzung von MLaw Michèle Künzi als neue amtliche Rechtsbeiständin, es sei denn, die Sache sei spruchreif und es seien keine weiteren Verfahrenshandlungen notwendig (vgl. Bst. M). Nach Verfassen der Eingabe vom 4. März 2020 ist sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr tätig geworden, wobei dem Gericht auch keine weiteren Verfahrenshandlungen notwendig erschienen. In der Folge orientierte MLaw Michèle Künzi das Gericht mit Schreiben vom 17. Februar 2021 und 29. Juni 2021 über die Schwangerschaft der Beschwerdeführerin beziehungsweise über die Ge-

D-6569/2019 Seite 31 burt der Tochter C.\_\_\_\_\_ (vgl. Bst. N und O). Nachdem die erfolgte Geburt von C.\_\_\_\_\_ auch dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) zu entnehmen ist, rechtfertigen diese beiden sehr kurzen Informationsschreiben keinen Mandatswechsel und das entsprechende Gesuch wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos.

### **E. 9.3**

Für die Aufwendungen der amtlichen Rechtsbeiständin ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte und von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Lic. iur. Fabienne Zannol hat in ihrer Kostennote vom 10. Dezember 2019 ein Honorar von total Fr. 2'939.– (inkl. Spesenpauschale von Fr. 50.– und Mehrwertsteuerzuschlag) eingesetzt. Der ausgewiesene zeitliche Aufwand von 15 Stunden erscheint angemessen und die Spesenpauschale von Fr. 50.– erscheint nach Durchsicht der Akten plausibel. Hingegen ist der Stundenansatz von Fr. 180.– auf Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter zu reduzieren. In der Kostennote nicht enthalten ist der für die Eingaben vom 16. Dezember 2019, 9. Januar 2020 und 4. März 2020 getätigte Aufwand, welcher von Amtes wegen auf 3.25 Stunden zu veranschlagen ist. Der gesamte Aufwand beläuft sich demnach auf 18.25 Stunden. Nachdem der Honoraranspruch von lic. iur. Fabienne Zannol bei ihrer damaligen Arbeitgeberin, der (...), verblieben ist, ist Letzterer ein Honorar von Fr. 3'000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zu Lasten des Gerichts auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-6569/2019 Seite 32